

BUNDESGERICHTSHOF

LA 3B 742/72

BESCHLUSS

In dem Entschädigungsrechtsstreit

Paula Z [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED] Ave., Apt. [REDACTED],
[REDACTED], F [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde,

Beklagte und Beschwerdegegner

436

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, von der Nühlen, Dr. Thumm und Portmann am 19. Dezember 1972

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 6. September 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat aus der Begutachtung der Klägerin durch Prof. Dr. Witter geschlossen, daß sie seit 1952 an einem von der Verfolgung nicht beeinflussten degenerativen Geschehen leide und weder eine Angstneurose noch eine Entwurldungsdepression im Sinne einer Umstrukturierung der Persönlichkeit nach eine andereartige funktionelle seelische Störung vorliege. Auch wenn dies, wie die Beschwerde meint, aus dem Gutachten nicht hervorgeht, so würde der Mangel der Beweiswürdigung nicht die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO rechtfertigen.

Da der Berufungsrichter die psychischen Beschwerden in vollem Umfange auf ein schicksalhafteres Geschehen zurückführt, kommt es nicht darauf an, ob er, den Sachverständigen folgend,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

